

111.1.11.10

Richtlinien zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung zu den Studiengängen Vorschul-/Primarstufe und Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule (PH) FHNW (Stand vom 17. Januar 2013)

Gestützt auf § 3 Ziff. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (Stand vom 1. Januar 2012) erlässt die Hochschulleitung folgende Richtlinien:

1. Reglementarische Vorgaben und Zweck der Ergänzungsprüfung

¹ Art. 5 des EDK-Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und Primarstufe vom 10. Juni 1999 legt fest: „*Zum Studium zugelassen werden können auch [...]*

Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Fachmittelschulausweises, eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einer anerkannten Handelsmittelschule und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen. Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn im Rahmen einer Ergänzungsprüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen.“

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Rahmen der Ergänzungsprüfung den Nachweis der Studierfähigkeit und der vertieften Allgemeinbildung erbringen.

³ Überprüft werden Kompetenzen und Fähigkeiten gemäss den EDK Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012. Die Inhalte und Themen entsprechen im Wesentlichen den jeweils geltenden Lehrplänen der Fachmittelschulen des Bildungsraums Nordwestschweiz.

2. Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung

¹ Zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung können die Kantone sowie private Anbieter vorbereitende Kurse anbieten.

² Die Anmeldung zu diesen Vorbereitungskursen erfolgt direkt bei den jeweiligen Anbietern.

³ Die KursinteressentInnen müssen ihrer Anmeldung eine Bestätigung beilegen, dass sie die unter Ziff. 1 Abs. 1 dieser Richtlinien aufgeführten Bedingungen für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erfüllen. Diese Bestätigung ist bei der Leitung Studienberatung der PH FHNW zu beantragen. Das Antragsformular ist auf www.fhnw.ch/ph/ep abrufbar.

⁴ Die Vorkursanbieter legen die Bedingungen für die Kursteilnahme fest.

3. Anmeldung zur Ergänzungsprüfung

¹ Anmeldetermin für die Ergänzungsprüfung ist der 1. Januar für die im April/Mai stattfindenden Prüfungen. Es gilt das Datum des Poststempels.

² Die Anmeldungen sind mit dem ordentlichen Formular dem Prüfungssekretariat der PH FHNW einzureichen. Unvollständig eingereichte Anmeldedossiers können nicht berücksichtigt werden.

³ Verspätete Anmeldungen können nur in begründeten Fällen und wenn die Prüfungsorganisation nicht tangiert wird, berücksichtigt werden.

4. Zulassung zur Ergänzungsprüfung

¹ Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer

- a) die Bedingungen gemäss § 3, Ziff. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 8. Juni 2009 erfüllt
- b) eine Facharbeit vorlegt, die äquivalent zu einer Fachmaturitätsarbeit ist.

² Die Facharbeit kann bei kantonalen Anbietern im Rahmen des vorbereitenden Kurses verfasst und in einem Kolloquium verteidigt werden. Die Bestätigung des Kursanbieters, dass die Facharbeit erfolgreich abgeschlossen und präsentiert worden ist, ist der Anmeldung beizulegen.

³ Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, die die Facharbeit in einem anderen Rahmen verfassen, legen diese in 2 Exemplaren ihrer Anmeldung zur Ergänzungsprüfung bei. Die Bewertung der Facharbeit sowie die Durchführung des Kolloquiums obliegt der PH FHNW.

⁴ Der Durchschnitt der Noten der Facharbeit und des Kolloquiums muss „genügend“ (d.h. mindestens Note 4.0) sein, damit die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Note der Facharbeit zählt für die Ermittlung des Gesamtnotendurchschnitts der Ergänzungsprüfung nicht.

5. Prüfungsleitung und Prüfungsorgane (vgl. auch Anhang)

¹ Die Hochschulleitung ernennt die Prüfungsleiterin/den Prüfungsleiter (in der Regel Leiter/Leiterin der Stabstelle Studienberatung), die Fachverantwortlichen sowie die Mitglieder des beratenden Prüfungsgremiums.

² Die Prüfungsleiterin/der Prüfungsleiter legt die Daten der Prüfungssession fest, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, genehmigt die Examinierenden und die ExpertInnen sowie die von den Fachverantwortlichen vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben und die Bewertungskriterien.

³ Der Prüfungsleiterin/dem Prüfungsleiter steht ein beratendes Gremium zur Seite, welches sich zusammensetzt aus einer Institutsleiter/einem Institutsleiter der PH FHNW, je einer Vertreterin/einem Vertreter von kantonalen Anbietern, die die Prüfung im Auftrag der PH FHNW dezentral durchführen (sog. „Hausprüfungen“) sowie einer Schulleiterin/einem Schulleiter einer Fachmaturitätsschule des Bildungsraums Nordwestschweiz.

⁴ Für jedes Prüfungsfach gemäss Ziff. 6 Abs. 1 konstituiert sich eine Fachgruppe, in der jede Anbieterin einer „Hausprüfung“ mit je einer Fachlehrperson vertreten ist. Jede Fachgruppe steht unter Leitung der von der Hochschulleitung ernannten Fachverantwortlichen. Diese definieren zu Handen der Prüfungsleiterin/des Prüfungsleiters die Standards für die Prüfungsaufgaben sowie die Bewertungskriterien.

⁵ Die administrativen Prüfungsbelange werden vom Prüfungssekretariat der PH FHNW und bei „Hausprüfungen“ durch die jeweiligen Anbieter erledigt.

6. Prüfungsmodalitäten

¹ Prüfungen finden in folgenden Fächern bzw. Fachbereichen statt:

a) Erstsprache (Deutsch):

180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich

b) Französisch oder Englisch

180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich (einzeln) oder 30 Minuten mündlich (zu zweit)

c) Mathematik: 180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich

d) Naturwissenschaften:

Biologie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

Chemie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

Physik: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

e) Geistes- und Sozialwissenschaften:

Geschichte: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

Geografie: 15 Minuten mündlich oder 60 Minuten schriftlich

² Wer in Französisch oder in Englisch ein international anerkanntes Sprachenzertifikat auf mindestens Niveau B2 (GER) erworben hat, kann von der Prüfung befreit werden. Eine Anerkennung des Zertifikats erfolgt in der Regel nur, wenn zwischen dessen Erwerb und der Anmeldung zur Ergänzungsprüfung nicht mehr als fünf Jahre liegen. Die im Zertifikat nachgewiesenen Leistungen werden in die Prüfungsnote umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt gemäss den Empfehlungen der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK).

³ Die Prüfungsleitung entscheidet über die Prüfungsmodalitäten (mündlich oder schriftlich) in den in lit. d) und e) aufgeführten Fächern.

7. Bestehensnormen

¹ Die Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt.

² Die Gesamtnote im einzelnen Fach setzt sich zusammen aus den Noten der Teilprüfungen und wird durch das arithmetische Mittel errechnet, wobei von 0.25 oder 0.75 auf den nächsten halben oder ganzen Notenwert aufgerundet wird.

³ Die Ergänzungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Durchschnitt aller fünf Prüfungsnoten muss mindestens 4.0 betragen.

b) Höchstens zwei Noten dürfen ungenügend sein.

c) Die Summe der Notenabweichung von 4.0 nach unten beträgt nicht mehr als 1.0 Punkte.

8. Prüfungswiederholung

¹ Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

² Fächer/Fachbereiche, in denen mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.

³ Die Facharbeit muss nicht neu verfasst werden.

9. Validierung der Prüfungsergebnisse und Rechtsmittel

¹ Die Prüfungsergebnisse werden durch die Prüfungsleiterin/den Prüfungsleiter anlässlich der Validierungskonferenz erwahrt. An dieser Konferenz nehmen alle Examinierenden und ExpertInnen teil.

² Der Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich von der Prüfungsleiterin/dem Prüfungsleiter mitgeteilt.

³ Gegen Prüfungsentscheide kann gemäss den Bestimmungen der PH FHNW beim Direktor/bei der Direktorin der PH FHNW Einsprache erhoben werden.

10. Übergangsbestimmungen

Studierende, welche die in der Prüfungssession 2013 absolvierte Prüfung nicht bestanden haben, können die Wiederholungsprüfung gemäss den damals geltenden Bestimmungen absolvieren.

11. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten am 1.8.2013 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 27.4.2012.

Anhang

Grafik zu Ziff. 5 der Richtlinien

